



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 032/2016

Fachbereich Innerer Service

vom: 02.03.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Wahl einer/eines Beigeordneten der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Frau/Herr _____ wird gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c) GO NRW i.V. mit § 50 Abs. 2 GO NRW i.V. mit § 71 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zur/zum Beigeordneten der Stadt Kamen gewählt.

Frau/Herr _____ ist mit Wirkung vom 01.04.2016 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zur/zum Beigeordneten der Stadt Kamen zu ernennen.

Die Besoldung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A16. Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweils zulässigen Höchstbeträgen der Eingruppierungsverordnung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Hauptsatzung der Stadt Kamen sieht in § 19 vor, dass 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden können. Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, eine weitere Beigeordnetenstelle auszuschreiben.

Auf die überregionale Stellenausschreibung im Dezember 2015 / Januar 2016 gingen insgesamt 14 Bewerbungen ein. Diese wurden den Fraktionen mit der Möglichkeit zugeleitet, die Bewerber in persönlichen Gesprächen kennen zu lernen.

Gemäß § 71 Abs. 3 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In mittleren kreisangehörigen Städten muss mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Die Wahlzeit beträgt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 GO NRW 8 Jahre. Die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Wahl der/des Beigeordneten erfolgt nach § 41 Abs. 1 Buchstabe c) GO NRW i.V. mit § 50 GO NRW i.V. mit § 71 Abs. 1 Satz 3 GO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als

gültige Stimmen. Gemäß § 50 Abs. 5 GO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Die Wahl der/des Beigeordneten wird gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsordnung vorsieht, dass Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Falls in Ausnahmefällen das Bedürfnis bestehen sollte, noch vor der Wahl eine Aussprache über die Personen der Bewerber/innen durchzuführen, ist die Öffentlichkeit für diese Aussprache auszuschließen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.